



Regierungsrat des Kantons Uri

Auszug aus dem Protokoll

25. August 2026

Nr. 2026-477 0.1.2 Interpellation Lea Gisler, Altdorf, zu elektronischem Monitoring zur Verhinderung von häuslicher Gewalt/Femizid; Antwort des Regierungsrats

I. Ausgangslage

Am 10. Dezember 2025 reichte Landrätin Lea Gisler-Bissig, Altdorf, zusammen mit den Zweitunterzeichnenden Carmen Epp-Gehrig, Erstfeld, Michael Arnold Barengo, Altdorf, und Marcel Jauch, Silenen, eine Interpellation zu elektronischem Monitoring zur Verhinderung von häuslicher Gewalt/Femizid ein.

Die Interpellantin führt aus, dass häusliche Gewalt nicht einheitlich definiert sei. Nach der in der Schweiz etablierten juristischen Definition werde unter häuslicher Gewalt grundsätzlich physische, psychische oder sexuelle Gewalt bzw. deren Androhung innerhalb bestehender oder aufgelöster familiärer, ehelicher oder eheähnlicher Beziehungen verstanden.

Weiter bezeichnet ein Femizid die Tötung einer Frau oder eines Mädchens aufgrund ihres Geschlechts. Bei Tötungsdelikten innerhalb einer Partnerschaft sind die Tatverdächtigen überwiegend Männer. Besonders während einer Trennung besteht für Frauen ein erhöhtes Risiko.

Für die Schweiz gibt es keine offizielle nationale Femizid-Statistik, da der Begriff «Femizid» im schweizerischen Recht keinen eigenen Straftatbestand darstellt. Eine Tötung einer Frau wird nach den bestehenden Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB; SR 311.0), insbesondere als vorsätzliche Tötung (Art. 111 StGB), Mord (Art. 112 StGB) oder gegebenenfalls Totschlag (Art. 113 StGB), qualifiziert.

Der Vorstoss wird damit begründet, dass verfügbare Daten aus Medienberichten, Analysen zivilgesellschaftlicher Organisationen und allgemeinen polizeilichen Kriminalstatistiken zur häuslichen Gewalt auf eine zunehmende Entwicklung hindeuten würden. Als Beispiel für wirksame Massnahmen zum Schutz vor häuslicher Gewalt nennt der Vorstoss das in Spanien etablierte Programm «Cometa». Dieses ermögliche eine engmaschige elektronische Überwachung von Gefährdenden. Bei einer Verletzung der gerichtlich angeordneten Distanz zum potenziellen Opfer werde umgehend Alarm ausgelöst und die Polizei informiert. Auch in Zürich werde elektronisches Monitoring erprobt. Ob und in welchem Umfang solche Massnahmen künftig schweizweit eingesetzt würden, liege letztlich in der Zuständigkeit der Kantone.

Gestützt auf Artikel 127 der Geschäftsordnung des Landrats (GO; RB 2.3121) wird der Regierungsrat aufgefordert, sieben Fragen zu beantworten.

II. Antwort des Regierungsrats

1. Einleitende Bemerkungen

Electronic Monitoring (EM; elektronische Überwachung) bezeichnet den Einsatz elektronischer Technologien, mit denen staatliche Behörden die Anwesenheit, den Aufenthaltsort, die Bewegungen oder die Einhaltung bestimmter Auflagen einer überwachten Person aus der Distanz kontrollieren können. Der Begriff umfasst verschiedene technische Systeme und Anwendungsformen, die je nach rechtlichem Rahmen und Zweck unterschiedlich eingesetzt werden.

In der Regel wird die überwachte Person mit einem elektronischen Sender, beispielsweise einer Fussfessel, ausgestattet. Diese erfasst und übermittelt Daten zur Anwesenheit bzw. zum Aufenthaltsort der Person. Die Ortung kann mittels Radiofrequenz (RF), standortbezogener Systeme (LBS) oder satellitengestützter Systeme, insbesondere GPS, erfolgen. Die Übermittlung der Daten an die zuständige Überwachungsstelle erfolgt in der Regel über das Mobilfunk- oder Telefonnetz. Für Verstösse gegen Auflagen oder Manipulationsversuchen werden im Voraus entsprechende Abläufe und Interventionsmassnahmen festgelegt. Diese regeln, wie bei einem festgestellten Verstoß vorzugehen ist und welche Stellen zu informieren sind.

«Cometa» ist das in Spanien etablierte technische Überwachungs- und Alarmierungssystem für Fälle, in denen gegen eine mutmassliche oder verurteilte Tatperson ein Annäherungs- oder Kontaktverbot besteht. Es handelt sich dabei um das sogenannte «Dynamische Electronic Monitoring», bei dem nicht nur die (mutmassliche) Tatperson elektronisch überwacht wird, ob sie das Annäherungs- oder Kontaktverbot einhält, sondern auch das (potenzielle) Opfer mit Ortungsgeräten (Mobiltelefon mit GPS-Technologie und Notfallknopf) ausgestattet ist. Es umfasst somit eine Überwachung bzw. Ortung von der (mutmasslichen) Tatperson und dem (potenziellen) Opfer. Eine zentrale Leitstelle kontrolliert in Echtzeit (24/7) die Einhaltung der gerichtlichen Vorgaben bzw. Auflagen und leitet bei drohender oder erfolgter Verletzung umgehend Interventionen ein (Warnung von Tatperson und Opfer, Anweisungen, Aufgebot Polizei).

In der Schweiz wird Electronic Monitoring bisher grossmehrheitlich als Strafvollzugsalternative (Art. 79b StGB) eingesetzt. Einsätze ausserhalb des Vollzugs von Freiheitsstrafen waren bis anhin äusserst selten, weshalb damit bislang kaum Erfahrungen gesammelt werden konnten.

2. Beantwortung der Fragen

1. Was unternimmt der Kanton Uri aktuell, um Femizide und häusliche Gewalt zu verhindern?

Im Kanton Uri erfolgt die Bekämpfung von häuslicher Gewalt und der Schutz vor eskalierenden Taten durch ein koordiniertes Netzwerk aus Strafverfolgungsbehörden, spezialisierten Fachstellen und regionaler Opferberatungsstelle.

Im Rahmen der letzten Teilrevision des Polizeigesetzes (PolG; RB 3.8111), die am 1. Juli 2024 in Kraft getreten ist, wurden Bestimmungen zum Bedrohungsmanagement (Art. 38a ff. PolG) und Massnahmen bei häuslicher Gewalt und Stalking (Art. 39 ff. PolG) eingeführt. Dies mit dem Ziel, potenziell gefährliche Entwicklungen möglichst früh zu erkennen, Betroffene zu schützen und Eskalationen zu verhindern. Gestützt auf die neuen Bestimmungen hat die Kantonspolizei ein bei den Präventionsdiensten der Kriminalpolizei integriertes Bedrohungsmanagement aufgebaut (Fachstelle «Kantonales Bedrohungsmanagement»; FS KBM) und der Regierungsrat hat am 13. Mai 2025 die gesetzlich vorgesehene Fachgruppe gewählt (RRB Nr. 2025-276). Diese ist seit dem 1. Juli 2025 operativ tätig. Gleichzeitig hat die Kantonspolizei auch eine Fachstelle «Häusliche Gewalt» (FS HG) eingerichtet, die sich mit spezifischen Fragen in diesem Bereich beschäftigt. Die FS HG ist für das Monitoring und die Koordination aller Fälle häuslicher Gewalt zuständig.

Die Kantonspolizei führt Abklärungen und Risikobeurteilungen in Bezug auf mögliche Opfer sowie weitere Massnahmen (z. B. Koordination von Schutzmassnahmen, Gefährdendenansprachen usw.) durch. Die FS HG unterstützt die Frontpolizei bei komplexen Fällen, überwacht Schutzmassnahmen, führt Präventivgespräche und sorgt für eine sorgfältige Nachbearbeitung und nachhaltige Betreuung von gewaltbetroffenen und gewaltausübenden Personen. Die enge Zusammenarbeit mit der FS KBM ermöglicht eine fundierte Risikoeinschätzung und abgestimmte Massnahmen. Zudem kann die Polizei zum Schutz von gefährdeten Personen Wegweisungen sowie Kontakt- und Rayonverbote anordnen (Art. 22 PolG). Ausserdem sind alle Polizistinnen und Polizisten der Kantonspolizei für Einsätze im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt besonders sensibilisiert.

Weiter kann die Staatsanwaltschaft oder das Gericht eine beschuldigte Person, die innerhalb einer bestehenden oder aufgelösten Partnerschaft Gewalt ausgeübt oder angedroht hat, im Rahmen der Sistierung eines laufenden Strafverfahrens dazu verpflichten, das Lernprogramm «Partnerschaft ohne Gewalt» zu besuchen (Art. 55a StGB).

Zudem kann das zuständige Gericht im Rahmen von strafprozessualen Ersatzmassnahmen (als mildere Alternative zur Untersuchungs- oder Sicherheitshaft) Rayon- oder Annäherungsverbote und deren Überwachung mittels technischer Geräte (Electronic Monitoring) anordnen (Art. 237 der Schweizerischen Strafprozessordnung [StPO]; SR 312.0). In der Praxis kommt Electronic Monitoring in diesem Kontext jedoch nur selten zur Anwendung, da die Massnahme derzeit technisch ausschliesslich täterbezogen mittels Fussfessel eingesetzt werden kann und grossmehrheitlich lediglich eine passive Überwachung ermöglicht. Die aufgezeichneten Daten zu Aufenthaltsorten oder Regelverstössen können somit erst nachträglich ausgewertet werden. Eine Echtzeitüberwachung durch eine rund um die Uhr besetzte Notrufzentrale ist derzeit nicht möglich. Im Rahmen der passiven Überwachung können deshalb keine akuten Bedrohungslagen verhindert werden.

Darüber hinaus gelangt die elektronische Überwachung, wie einleitend ausgeführt, «lediglich» als Strafvollzugsalternative (Art. 79b StGB) zur Anwendung. Weiter verfügt der Kanton Uri - wie auch die Zentralschweizer Kantone Schwyz, Nidwalden, Obwalden und Zug - bislang über keine eigene elektronische Überwachungszentrale auf seinem Kantonsgebiet. Für diese Zentral-

schweizer Kantone erfolgt die Installation des Electronic Monitorings und die passive Überwachung von Gefährdenden und Tatpersonen durch das Wohnheim Lindenfeld in Emmen.

Der Kanton Uri ist jedoch Mitglied des Vereins «Electronic Monitoring» (Verein EM), der im Jahr 2018 von der Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) gegründet wurde und aktuell 24 Kantone umfasst. Der Verein koordiniert die schweizweite Einführung, den Betrieb und die Weiterentwicklung elektronischer Überwachung im Straf- und Massnahmenvollzug. Seit Dezember 2024 stützen sich die Mitgliedskantone auf ein gemeinsames System für die passive und teilweise aktive Überwachung als Alternative zur Haft (Fussfessel). Auf dieser Grundlage ist der Verein EM beauftragt, die aktive und aktive dynamische Überwachung im Rahmen von Zivil- oder Strafverfahren technologisch weiterzuentwickeln und sicherzustellen, insbesondere bei Fällen von Gewalt, Drohung oder Stalking. Ende 2025 haben die Mitgliedskantone dem Grundsatz einer gemeinsamen Überwachungszentrale zugestimmt. Weiter hat der Verein EM den Mitgliedskantonen im Frühjahr 2026 einen umfassenden «Werkzeugkasten» zur Verfügung gestellt mit dem Ziel, die aktive Überwachung in der gesamten Schweiz rasch umzusetzen. Damit soll der Übergang von der bisherigen passiven Überwachung hin zu einem wirksamen Opferschutz mit einer sicheren, modernen und interkantonal harmonisierten Lösung ermöglicht werden.

2. *Wie steht der Regierungsrat zur Etablierung eines analogen Programmes «Cometa»?*

Der Kanton Zürich führte in Anlehnung an das «Spanische Modell» von November 2023 bis November 2024 das Pilotprojekt «Dynamisches Electronic Monitoring (EM) im Kontext häuslicher Gewalt» durch. Das Pilotprojekt hat gezeigt, dass die aktive Überwachung und insbesondere die aktive dynamische Überwachung grundsätzlich funktioniert. Damit das System seine volle Wirksamkeit entfalten kann, bedarf es jedoch einer gesamtschweizerischen Lösung. Zuständigkeiten, Reaktionszeiten und die geografische Abdeckung erfordern eine überkantonale, koordinierte Umsetzung - insbesondere mittels einer nationalen, mehrsprachigen Überwachungszentrale und einer überregionalen Koordination der polizeilichen Interventionen.¹

Weiter ergab auch die von der Universität Bern zuhanden des Bundesamts für Justiz (BJ) zum Thema «Electronic Monitoring im Kontext von häuslicher Gewalt» getätigte Untersuchung, dass Cometa als technisch-organisiertes Schutzsystem wirksam sein kann, seine Wirkung jedoch nur als Teil eines umfassenden Opferschutzkonzepts zuverlässig ist.²

Gestützt auf das Zürcher Pilotprojekt und die Untersuchung der Universität Bern ist klar, dass die aktive dynamische elektronische Überwachung von Gefährdenden bzw. Tatpersonen und (potenziellen) Opfern einen Beitrag im Rahmen eines Gesamtschutzkonzepts zur Reduktion von schweren Straftaten im Kontext häuslicher Gewalt und Femiziden leisten kann.

¹ Vgl. Pilotprojekt Dynamisches Electronic Monitoring im Kontext Häuslicher Gewalt – Schlussbericht vom 27. Juni 2025, abrufbar unter www.zh.ch/content/dam/zhweb/bilder-dokumente/organisation/direktion-der-justiz-und-des-innern/juwe/bvd/schlussbericht-dyn-em.pdf

² Schlussbericht vom 5. Februar 2021 zur Untersuchung der Universität Bern zuhanden des Bundesamts für Justiz; Electronic Monitoring im Kontext von häuslicher Gewalt, abrufbar unter www.news.admin.ch/newsd/message/attachments/81551

3. *Kann er sich die Etablierung eines eigenen Programmes vorstellen?*

Nein. Gewalt macht vor Kantonsgrenzen keinen Halt. Wie in Ziffer zwei ausgeführt, ist ein System zur aktiven dynamischen elektronischen Überwachung nur wirksam und zielführend, wenn eine gesamtschweizerische Lösung besteht.

4. *Wie schätzt er die Kosten und personellen Ressourcen für den Aufbau eines solchen Programmes ein?*

Die Kosten und personellen Ressourcen, die für den Aufbau eines Programms zur aktiven dynamischen elektronischen Überwachung anfallen, sind derzeit schwer abschätzbar. Hinzu kommt, dass nebst dem Aufbau auch der Betrieb Kosten und personelle Ressourcen binden wird. Klar ist, dass die Einführung einer aktiven dynamischen elektronischen Überwachung zu einem hohen personellen Aufwand für die überwachende Behörde sowie die intervenierende Behörde (Polizei) führen wird. Konkrete Angaben zu den anfallenden Kosten und personellen Ressourcen werden erst im Rahmen eines allfälligen interkantonalen Projekts möglich sein.

5. *Kann er sich eine Zusammenarbeit mit einem oder mehreren anderen Kantonen, z. B. Zentralschweizer Kantone vorstellen?*

Ja. Das Zürcher Pilotprojekt hat gezeigt, dass das System der aktiven dynamischen elektronischen Überwachung nur wirksam und zielführend ist, wenn eine gesamtschweizerische Lösung besteht. Ein harmonisiertes und zentralisiertes System ist deshalb unerlässlich, um Rayonverbote über die Kantonsgrenzen hinweg zu überwachen und im Bedarfsfall ein schnelles Eingreifen zu ermöglichen. Hinzu kommt, dass der Kanton Uri, wie in Ziffer eins ausgeführt, bislang über keine eigene elektronische Überwachungszentrale auf seinem Kantonsgebiet verfügt. Die Installation des Electronic Monitorings sowie die passive Überwachung von Gefährdenden und Tatpersonen erfolgen für den Kanton Uri und die Zentralschweizer Kantone Schwyz, Obwalden, Nidwalden und Zug durch das Wohnheim Lindenfeld in Emmen. Die bisherige interkantonale Zusammenarbeit im Bereich des Electronic Monitorings hat sich bewährt.

6. *Sieht der Regierungsrat die bestehenden rechtlichen Grundlagen für eine überkantonale Zusammenarbeit als genügend? (Stichwort «Datenschutz»)*

Nein, aktuell verfügt der Kanton Uri nicht über die erforderlichen gesetzlichen Grundlagen, die eine überkantonale Zusammenarbeit im Rahmen einer aktiven dynamischen elektronischen Überwachung erlauben würden.

7. *Auf welchem politischen Weg könnte eine solche Zusammenarbeit initiiert und umgesetzt werden?*

Die Thematik ist bei der KKJPD etabliert. Wie in Ziffer eins ausgeführt, laufen derzeit Bestrebungen des von der KKJPD gegründeten Vereins EM, die dynamische elektronische Fussfessel künftig zur Bekämpfung von häuslicher Gewalt einzusetzen und dadurch eine Echtzeitüberwachung von Gefährdenden und gewalttätigen Personen zu ermöglichen. Ende 2025 haben die Mitglieds-

kantone dem Grundsatz einer gemeinsamen Überwachungszentrale zugestimmt. Weiter hat der Verein EM den Mitgliedskantonen im Frühjahr 2026 ein umfassendes «Toolkit» zur Verfügung gestellt mit dem Ziel, die aktive Überwachung in der gesamten Schweiz rasch umzusetzen. Damit soll der Übergang von der bisherigen passiven Überwachung hin zu einem wirksamen Opfer-schutz mit einer sicheren, modernen und interkantonal harmonisierten Lösung ermöglicht werden. Im Herbst 2026 werden die ersten Testphasen beginnen. In einem zweiten Schritt streben die Mitglieder die Einrichtung einer gemeinsamen Überwachungszentrale an, die in einer bestehenden öffentlichen Alarmzentrale eines Kantons untergebracht werden soll.

Mitteilung an Mitglieder des Landrats; akkreditierte Rathausmedien; JD Amt für Justizvollzug; JD Direktionssekretariat; LA Standeskanzlei; SID Amt für Kantonspolizei; SID Direktionssekretariat

Im Auftrag des Regierungsrats
Standeskanzlei Uri
Der Kanzleidirektor



Beilage

LA.2025-0942 II. Interpellationstext